

Caritas-Altenzentrum Kardinal-Frings-Haus Preisliste für Kurzzeitpflege ab dem 01.01.2020

Tägliches Leistungsentgelt	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegesatz täglich	49,83 €	63,88 €	80,06 €	96,92 €	104,48 €
Entgelt für Unterkunft	21,57 €	21,57 €	21,57 €	21,57 €	21,57 €
Entgelt für Verpflegung	16,60 €	16,60 €	16,60 €	16,60 €	16,60 €
Ausbildungsumlage nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) im Sinne von § 82 a Abs.3 SGB XI	4,02 €	4,02 €	4,02 €	4,02 €	4,02 €
Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)	1,16 €	1,16 €	1,16 €	1,16 €	1,16 €
Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen sofern nicht durch die zuständige Kommune finanziert. <i>Rückwirkende Nachberechnung bei Neufestsetzung möglich</i>	20,54 €	20,54 €	20,54 €	20,54 €	20,54 €
Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI in Verbindung mit § 42 SGB XI und § 39 SGB XI	5,46 €	5,46 €	5,46 €	5,46 €	5,46 €
Leistungsentgelt täglich	119,18 €	133,23 €	149,41 €	166,27 €	173,83 €

Angaben ohne Gewähr

Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI: Pflegegrad 2 bis 5: Der Leistungszeitraum ist auf 8 Wochen festgesetzt, der maximale Erstattungsbetrag liegt bei 1612,- €. Ist der Anspruch auf Kurzzeitpflege in Höhe von 1612 € pro Kalenderjahr ausgeschöpft, kann der weitere Aufenthalt der Kurzzeitpflege über den Betrag und für die Tage, die noch für die Verhinderungspflege zur Verfügung stehen, finanziert werden. So kann der Anspruch auf insgesamt bis zu 3224,- € und eine Anspruchsdauer von insgesamt bis zu 14 Wochen je Kalenderjahr erhöht werden. **Personen mit Pflegegrad 1** können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.

Hälftiges Pflegegeld § 37 SGB XI

Bei Bezug von Pflegegeld wird während einer Kurzzeitpflege für bis zu 8 Wochen und während einer Verhinderungspflege für bis zu 6 Wochen je Kalenderjahr 50% des Pflegegeldes gezahlt.

Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten sind als Eigenanteil zu zahlen. Sollten hierfür die zur Verfügung stehenden eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen, kann ein Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialamt der Stadt Köln über den Fachdienst für Hilfen zur Pflege gestellt werden.